

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 47 (1950)

Heft: 4

Artikel: Fahrscheine für Durchreisende

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-836921>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nachdem der Spezialarzt Oskar bestimmte Medikamente verabreicht und sich damit der Zustand des Kranken wesentlich gebessert hatte, konnte er in einer Buchdruckerei leichte Einlege-Arbeit verrichten. Er nahm diese gerne an. Und da der Arbeitgeber mit seinen Leistungen zufrieden war, setzte er ihm nach der Probezeit einen kleinen Lohn aus, den er ihm im Laufe der Zeit mehrmals erhöhte. Dieser reichte für das Kostgeld im Pfarrhaus, wo Oskar sich wohlfühlte und glücklicherweise bleiben konnte, aus, so daß Pro Infirmis die Zahlungen einstellen konnte.

Von Zeit zu Zeit erschien Oskar wieder auf dem Büro, um sich zu zeigen oder seine Fortschritte zu melden. Selten hat die Stelle einen so erfreulichen Fürsorgefall zu verzeichnen und ist deshalb besonders stolz auf ihn und schöpft Mut und neue Kraft zum Weiterarbeiten aus beglückendem Erfolg. *Dr. E. Brn.*

Unterstützt
die Kartenspende-
Aktion
„PRO
INFIRMIS“
Schweizerische
Vereinigung
für Anormale



Fahrscheine für Durchreisende

Es wurde geklagt, daß mittellose Flottante und Durchreisende mit der Bahn von einem Kanton zum andern geschickt werden, während es richtig wäre, diesen Personen ein Bahnbillet unmittelbar bis an den Bestimmungsort (Heimatgemeinde, Arbeitsort, festes Domizil) zu verabfolgen. Der Fürsorger des der Allg. Armenpflege angegliederten Büros für Durchreisende in Basel (Fritz Stirnimann) schreibt uns hierzu wie folgt:

Die in unserer Stadt nicht polizeilich angemeldeten und hier nicht wohnhaften Hilfesuchenden können in drei Gruppen eingeteilt werden.

Gruppe 1. Hilfskräfte und Saisonarbeiter der Landwirtschaft, Tagelöhner usw., die unsere Naturalverpflegungsstation aufsuchen. Diese werden nach den Richtlinien und Statuten des Interkantonalen Verbandes für Naturalverpflegung unterstützt (eine Tages- und Nachtverpflegung, event. Samstags/Sonntagsverpflegung). Dabei spielt es keine Rolle, ob sie ein Wanderbuch besitzen oder nicht. Das Verbandsorgan „Amtliche Mitteilungen“ meldet periodisch den Verpflegungsstationen jene Wanderarmen, die infolge Arbeitsscheu oder Trunkssucht zu sperren sind.

Personen dieser Gruppe erhalten nur dann Fahrscheine, wenn Sie marschun-tüchtig sind. Als Reiseziel fallen in Betracht entweder der Heimatort oder — sofern die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme erwiesen ist — ein Arbeitsort.

Gruppe 2. Einzelpersonen, Ehepaare und Familien, die sich in unserer Stadt un-angemeldet aufhalten und irgendwelcher Hilfe bedürfen. Diese Fürsorgefälle sind außerordentlich mannigfaltig, und es würde zu weit führen, sie hier darzulegen.

Hilfsbedürftige, die nach erfolgloser Arbeitssuche nach ihrem Heimatkanton zurückreisen wollen, erhalten einen Fahrschein. Wie bei der Gruppe 1 werden Fahr-scheine nach dem Arbeitsort nur auf Grund schriftlicher Ausweise über Arbeitsantritt abgegeben. Fordern Petenten Fahrscheine, um an den früheren Wohnort zurückzu-kehren, so wird dem Wunsche nur entsprochen, wenn die vorgewiesene Niederlassungs-bewilligung noch Gültigkeit hat und die auswärtige Arbeitssuche nicht als Wegreise zu werten ist.

Gruppe 3. In Basel verunfallte und erkrankte Personen. Diese werden in unsere Spitäler eingewiesen, bis sie transportfähig sind und nach dem heimatlichen Spital übergeführt werden können. Sofern Patienten nach Erlangung der Transportfähigkeit das Spital verlassen, erhalten sie unter den gleichen Bedingungen wie Gruppe 1 und 2 Fahrscheine nach dem Heimat- bzw. Arbeits- oder Wohnort.

Die Praxis, Fahrscheine nach einer Zwischenstation auszustellen in der Meinung, die dortige Fürsorgestelle habe für die Weiterreise bis zum Endziel zu sorgen, ist abzulehnen, schon deswegen, weil sie dem Grundsatz einer ver-nünftigen Fürsorge widerspricht, vermehrte Umtriebe und zusätzliche Kosten verursacht (z. B. abermalige Hilfe für Verpflegung und Übernachten). Ausge-schlossen ist nicht, daß Wanderer versuchen, bei Zwischenstationen unter irre-führenden Angaben Bargeld zu erschleichen. Bei Verdacht empfiehlt es sich daher, mit jener Stelle, die den letzten Fahrschein ausgestellt hat, sofort Ver-bindung aufzunehmen.

Schweiz. *Wochenkurs* für Berufsberatung und berufliche Eingliederung von *körperlich Gebrechlichen* vom 1. bis 6. Mai 1950 in Baden (Aargau). Die Teilnehmerzahl ist be-schränkt. Interessenten belieben sich sobald als möglich unverbindlich mit den Zentral-sekretariaten für Berufsberatung oder Pro Infirmis in Zürich in Verbindung zu setzen.

Ausland. *V. Internationale Konferenz für soziale Arbeit.* Paris, 23.—28. Juli 1950. *Verhandlungsgegenstände:* Die gegenwärtigen Aufgaben der sozialen Arbeit, ihre Methoden. Die Rolle des Berufsfürsorgers, Beziehungen zwischen öffentlicher und privater Fürsorge, die Zukunft der sozialen Arbeit, der Beitrag der Konferenz zum sozialen Fortschritt. — *Konferenzgebühr:* SFr. 35.—. — *Anmeldung und Einzahlung bis spätestens 10. April 1950* beim Sekretariat der Schweiz. Landeskonferenz für soziale Arbeit, Postfach Zürich 39 (Postcheckkonto VIII 25256). Z.
